



HVBG

HVBG-Info 10/1983 vom 27.10.1983, S. 0060 - 0060, DOK 552.3:553.4/017-LSG

**Abweisung einer Vollstreckungsabwehrklage - Beschluß des LSG  
Niedersachsen vom 18.02.1983 - L 3 S (U) 141/82**

Abweisung einer Vollstreckungsabwehrklage - Beschluß des LSG  
Niedersachsen vom 18.02.1983 - L 3 S (U) 141/82

Zwangsvollstreckung

§ 66 Abs. 4 SGB 10.1 - § 767 ZPO

1. Aus einem Beitragsbescheid kann nach den Regeln der ZPO vollstreckt werden.
2. Einwände gegen den Beitragsbescheid sind bei einer ZPO-Vollstreckung durch Vollstreckungsabwehrklage geltend zu machen.
3. Für diese Vollstreckungsabwehrklage sind die Sozialgerichte zuständig, weil es sich um eine sozialversicherungsrechtliche Angelegenheit handelt.
4. Einstweiliger Rechtsschutz ist entsprechend der Vorschrift des § 769 ZPO zu gewähren.

Sachverhalt:

Die Beklagte hat einen vollstreckbaren Auszug aus dem Beitragsbescheid ausgefertigt und den Gerichtsvollzieher beauftragt, die Zwangsvollstreckung zu betreiben (§ 66 Abs. 4 SGB X).

Der Kläger hat mit seiner Klage beim Sozialgericht geltend gemacht, daß die Forderung bezahlt sei und zugleich beantragt, die Zwangsvollstreckung einstweilen einzustellen.

Durch Beschluß hat das Sozialgericht den Antrag des Klägers abgelehnt, weil er nicht glaubhaft gemacht habe, daß die Forderung teilweise oder vollständig beglichen sei.

Fundstelle:

Breithaupt / Sammlung von Entscheidungen, Heft 9/1983, S. 839